

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	

Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.04.2012 "Bauschuttrecyclinganlage B & R"

Anfrage:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Wie kann es sein, dass, trotz eines gerichtlichen Vergleichs zwischen den Anwohnern der Gartenstadt-Nord und dem o.a. Unternehmen, Bauschutthalde ohne Berieselung und Einhausung gebildet wurden?
2. In welchen Abständen wird die Firma von der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde kontrolliert?
3. Wie werden die Staubemission und der Lärm der Schredderanlagen gemessen?
4. Wie oft ist die Firma von der Verwaltung auf die Einhaltung des Vergleichs hingewiesen worden?
5. Welche Bedingungen gibt es bezüglich der Schutthalde der Deutschen Asphalt?

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkungen:

Die Firma B + R Baustoffhandel- und Recycling GmbH & Co KG betreibt in der Geestemünderstr. 22 in 50735 Köln eine Bauschuttrecyclinganlage. Diese Anlage wurde mit Bescheid vom 23.12.1986 nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt.

Die Anlage der Firma B+R befindet sich in einem Gebiet, welches industriell geprägt ist. In der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden weitere emissionsrelevante Anlagen betrieben, z.B. eine Asphaltmischanlage, eine Abfallsortieranlage, eine Bitumenmischanlage sowie eine Betonmischanlage. Nach der neuen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist die Untere Umweltschutzbehörde beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) die zuständige Behörde zur Überwachung der Anlage. Die Überwachungszuständigkeit der IWA für die Anlage der Firma B + R ist seit Mai 2009 gegeben. Zuvor war die Bezirksregierung Köln zuständig.

Anlagen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen sind in diesem Zusammenhang bei Bauschuttrecyclinganlagen von besonderer Bedeutung. Die Anlage der Firma B+R ist nach vorliegendem Kenntnisstand mit ausreichenden und geeigneten Einrichtungen zur Vermeidung von Staubemissionen, wie Entstaubungs- und Berieselungsanlagen, ausgestattet. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht mit zuvor genannten Auswirkungen zu rechnen.

Zu den Fragen 1. und 4.:

„Wie kann es sein, dass, trotz eines gerichtlichen Vergleichs zwischen den Anwohnern der Gartenstadt-Nord und dem o.a. Unternehmen, Bauschutthalden ohne Berieselung und Einhausung gebildet wurden?“

„Wie oft ist die Firma von der Verwaltung auf die Einhaltung des Vergleichs hingewiesen worden?“

Dass ein solcher Vergleich existieren soll, wurde kürzlich von einem Bürger vorgetragen, der jedoch der Bitte der Verwaltung, ihr eine Kopie des Vergleichstextes zu überlassen, nicht nachkam. Daher kann über den Inhalt keine Aussage getroffen werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Verwaltung keinen Vergleich abgeschlossen hat bzw. an ihm beteiligt ist. Wie auch in der Frage formuliert, scheint der Vergleich nur zwischen dem Unternehmen und (einigen) Anwohnern abgeschlossen worden zu sein. Als zivilrechtlicher Vergleich könnte er nur zwischen den Beteiligten, d.h. der Firma und den Anwohnern eine Bindungswirkung entfalten. Dritte wie z.B. die Verwaltung werden dagegen durch eine derartige Absprache weder berechtigt, noch verpflichtet. Daher obliegt auch die Kontrolle der Einhaltung derartiger Absprachen allein den Beteiligten. Für die Verwaltung sind daher nicht eventuell weitergehende Regelungen aus einem Vergleich, sondern vielmehr die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die darauf aufbauenden Regelungen in der Anlagengenehmigung maßgeblich.

Nach der Genehmigungslage sowie nach den Anforderungen des BImSchG ist eine Einhausung der Brecheranlage und der Bauschutthalden nicht erforderlich, sofern ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen ergriffen werden.

Ausreichende Maßnahmen wurden im vorliegenden Fall ergriffen (siehe Vorbemerkungen).

Zur Frage 2.:

„In welchen Abständen wird die Firma von der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde kontrolliert?“

Nach den bis zum 03.01.2011 maßgeblichen Regelungen zur Überwachung erfolgte die Kontrolle von Industrie- und Gewerbebetrieben aus konkretem Anlass (z.B. Beschwerden) oder aber im Rahmen branchen- bzw. anlagenspezifischer Programme. Da die Bauschuttrecyclinganlage nicht Gegenstand eines Überwachungsprogramms ist und es auch keinen konkreten Anlass für Überwachungsmaßnahmen gab, bedurfte es keiner Kontrollen.

Nach dem Konzept zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben (Stufe 1), welches vom Rat der Stadt Köln am 20.12.2011 beschlossen wurde, wird zukünftig zusätzlich anlassunabhängig kontrolliert. Demnach sind wiederkehrend umfangreiche Kontrollen auch mit Blick auf den Immissionsschutz durchzuführen. Einzelheiten zum Überwachungskonzept können dem Ratsbeschluss vom 20.12.2011 entnommen werden, der auch im Internet hinterlegt ist:

http://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=29005&voselect=6136

Nach diesem Konzept wird die Bauschuttrecyclinganlage zukünftig alle fünf Jahre einer anlassunabhängigen Regelüberwachung (so genannte Umweltinspektion) unterzogen. Darüber hinaus finden bei Bedarf anlassbezogene Überwachungen statt, z.B. bei Beschwerden zur Lärm- oder Staubbelastungen.

Zur Frage 3.:

„Wie werden die Staubemission und der Lärm der Schredderanlagen gemessen?“

Die Anlage ist mit einer Entstaubungsanlage ausgestattet. Über diese Anlage wird die Umgebungsluft der besonders stauberzeugenden Anlagenteile, wie Prallmühle (Brecheranlage) und Bandübergabestellen, erfasst und über eine Filteranlage gereinigt. Die Abluft der kontinuierlich arbeitenden Entstaubungsanlage ist wiederkehrend alle drei Jahre auf die zulässige Staubkonzentration von 20 mg/m^3 durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Überschreitungen des Grenzwertes wurden bei den bisher erfolgten Messungen nicht festgestellt.

Nach der Genehmigung darf ein Richtwert für von der Anlage ausgehende Geräusche i.H.v. 70 dB(A) nicht überschritten werden. Eine wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung des Richtwertes ist nicht vorgesehen. Diese können jedoch anlassbezogen bei Lärmbeschwerden erfolgen. Eine anlassbezogene Geräuschemessung ist im März 1996 erfolgt. Der v.g. Richtwert wurde nachweislich unterschritten.

Zur Frage 5.:

„Welche Bedingungen gibt es bezüglich der Schutthalden der Deutschen Asphalt?“

Das Betriebsgelände der Asphaltmischanlage der Deutschen Asphalt GmbH befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend zum Betriebsgelände der Firma B+R. Dort werden Mineralstoffe und Asphaltgranulat, welche bei der Produktion eingesetzt werden, gelagert. Die Zuständigkeit zur Überwachung dieser Anlage liegt bei der oberen Umweltschutzbehörde, der Bezirksregierung Köln. Aus diesem Grund kann zu den Bedingungen für die Lagerung auf dem Betriebsgelände keine verbindliche Aussage getroffen werden.